

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Kirchenmusik am Erfurter Dom

§ 1 Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kirchenmusik am Erfurter Dom“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und finanzielle Förderung der Kirchenmusik an der Hohen Domkirche St. Marien zu Erfurt (hier: Erfurter Dom) und der Innenstadtpfarrei St. Laurentius.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Unterstützung
 - a. kirchenmusikalischer Ausgestaltung von Gottesdiensten,
 - b. kirchenmusikalischer Veranstaltungen durch deren Initiation, Entwicklung, Organisation bzw. Finanzierung,
 - c. des Kinder- und Jugendchores am Erfurter Dom, als besonderer Förderschwerpunkt,
 - d. der Öffentlichkeitsarbeit für Kirchenmusik,
 - e. des Einsatzes von Instrumenten für die Kirchenmusik,
 - f. die Organisation und die Förderung von geistlichen und musikalischen Veranstaltungen, wie Einkehrtagen, Probenwochenenden und des Austauschs mit externen kirchenmusikalischen Partnern oder zur Aufführung von Konzerten einschließlich der Förderung bedürftiger Menschen im Rahmen ihrer kirchenmusikalischen Tätigkeit und
 - g. sonstiger die vorgenannten Maßnahmen ergänzende Aktivitäten.
4. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur für unter vorstehend 3. genannte Maßnahmen in der unter vorstehend 2. genannten Kirche und Pfarrei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und seine Zwecke fördern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag, unter Angabe des Namens, der Anschrift und ggf. einer E-Mail-Adresse. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung über die Aufnahme frei. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Beschwerde gegenüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Für dessen Höhe und Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben und zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand zu. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Zugang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrags über 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist. Die Mitteilung der Streichung gegenüber dem Mitglied erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die

Streichung ist vom Vorstand außerdem auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 6 Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Gremien sind ein Fachbeirat sowie temporäre Ausschüsse.
3. Die Mitglieder der Organe und weiterer Gremien sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand beauftragten Personen kann Ersatz erforderlicher und angemessener, nachgewiesener Auslagen gewährt werden.
4. Der Vorstand kann sich bei Bedarf Beratung durch den Fachbeirat einholen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens 10 v. H. der ordentlichen Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Bestätigung der Jahresplanung und des Jahresetats (Haushaltsplanung),
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie seine Entlastung,
 - c) die Wahl und Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes (Rechenschaftslegung),
 - e) die Genehmigung der Kassenführung,

- f) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 - h) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich an anderer Stelle in dieser Satzung genannten Vorgaben (§ 10) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig. Darauf ist in der Berufung hinzuweisen. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Änderung der Satzung erfordert die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und insbesondere nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, es sei denn es handelt sich um die Vertretung einer juristischen Person.
 8. Die bestellten Kassenprüfer sind zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung.
 9. Über die wesentlichen Vorgänge in der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefassten Beschlüsse (im Wortlaut) und das Ergebnis von Wahlen, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis maximal vier Beisitzern.
2. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt und üben die Amtsgeschäfte aus.
4. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwirklichung der Vereinszwecke,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,

- e. Einsetzung Fachbeirat und temporärer (Projekt-) Ausschüsse,
 - f. Aufstellung eines Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - g. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 8. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren schriftlich per Fax, Brief oder E-Mail gefasst werden. Der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit dem Verfahren muss durch Fax, Brief oder E-Mail einstimmig bestätigt werden.
 9. Die Beschlüsse des Vorstands sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Bestellung des Vorstands

1. Vier Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Diese wiederum wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer. Nur die Beisitzer können in einem Wahlgang (en bloc) gewählt werden. Wahlen sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
2. Für die Dauer der Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
3. Bei der Wahl des Wahlvorstands sowie des ordentlichen Vorstands ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 10 Fachbeirat

1. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Dauer seiner Amtszeit ein Beratungsgremium (Fachbeirat) zur inhaltlich-fachlichen Begleitung einzelner Projekte bzw. zur laufenden Beratung einsetzen.
2. Dem Fachbeirat sollen angehören,
 - a) der Leiter des Kinder- und Jugendchores,
 - b) der Domorganist,

- c) ein Geistlicher des Erfurter Domes,
- d) ein Vertreter der Innenstadtpfarrei St. Laurentius.

Ihm können Kirchenmusiker, Akteure des Erfurter bzw. Thüringer Kulturbetriebs oder sonstige Personen angehören, die sich den Anliegen des Vereins besonders verbunden fühlen und zur Entwicklung der Vereinsarbeit in erheblicher Weise beitragen können.

- 3. Die Mitglieder des Fachbeirats stehen dem Vorstand je einzeln, in Einzelgruppen und nur bei besonderem Bedarf in ihrer Gesamtheit zur Beratung zur Verfügung. Mitglieder des Fachbeirats sprechen Empfehlungen für die Vereinsarbeit aus.
- 4. Die Mitglieder des Fachbeirats sind durch den Vorstand angemessen über die Ziele und Tätigkeiten des Vereins zu unterrichten und zu Veranstaltungen einzuladen. Sie erhalten grundsätzlich keinen Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen.
- 5. Der Vorstand kann die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Berufung hinzuweisen.
- 2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Benennung dieser Körperschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamts.

§ 12 Gleichheitsgrundsatz

Formulierungen dieser Satzung gelten entsprechend für alle Mitglieder unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 13 Datenschutz

1. Mit seiner Aufnahme stimmt das Mitglied zu, dass die für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen.
2. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.